

# Gebührensatzung

## zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

### vom 22.12.1995

(aktuelle Fassung)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Titting folgende

Gebührensatzung  
zur Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren. Es werden erhoben

- a) für die Benutzung des Friedhofs Grabgebühren,
- b) für die Benutzung des Leichenhauses Leichenhausgebühren und
- c) für die Verrichtungen im Friedhofsbereich Bestattungsgebühren.

#### § 2

##### Grabgebühren für Reihengräber

(1) Für die Inanspruchnahme einer Einzelgrabstätte erhebt die Gemeinde eine Grabgebühr, die nach der Dauer der Ruhefrist berechnet wird.

- (2) Die Grabgebühr beträgt für ein
- |  |            |
|--|------------|
| - Einzelgrab mit 2 Grabstellen untereinander | 25 €/Jahr  |
| - Urnengrab                                  | 15 €/Jahr. |

#### § 3

##### Grabgebühren für Familiengräber

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechts an Grabplätzen von Familiengräbern wird eine Gebühr erhoben, die nach der Dauer des Nutzungsrechts berechnet wird.

- (2) Die Gebühr beträgt für ein
- |   |            |
|---|------------|
| - Familiengrab (4 Grabstellen, 2 neben-/2 untereinander)                              | 35 €/Jahr  |
| - Familiengrab (2 Grabstellen nebeneinander<br>im oberen rechten Grabfeld in Titting) | 25 €/Jahr. |

(3) Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist pro Jahr eine Gebühr nach Absatz 2 zu entrichten.

- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, werden für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist Gebühren nach Absatz 2 erhoben.

#### § 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60 €.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Für die Leistung des von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmens im Friedhofsbereich werden Bestattungsgebühren erhoben.<sup>2</sup>Die Höhe ist im Vertrag der Gemeinde mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmer festgelegt.<sup>3</sup>Der Preisteil wird zum Bestandteil der Satzung erklärt. Künftige Vertragsänderungen sind zu berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühr vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.<sup>2</sup>Hierunter fallen insbesondere die Kosten für die von der Gemeinde bei der Friedhofsrenovierung im Jahre 1980 hergestellten Grabsteinfundamente im Gemeindeteil Titting.<sup>3</sup>Die Kosten betragen auch im Gemeindeteil Morsbach

a) bei Erstbelegung eines Familiengrabes mit 4 Grabstellen (2 neben-/2 untereinander)	260 €
b) bei Erstbelegung eines Familiengrabes mit 2 Grabstellen (2 nebeneinander)	260 €
c) bei Erstbelegung eines Einzelgrabes mit 2 Grabstellen (2 untereinander)	180 €
d) bei Erstbelegung eines Einzelgrabes mit 1 Grabstelle	180 €
e) bei Erstbelegung eines Urnengrabes	130 €.

#### § 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
- § 2 mit der Belegung der Einzelgrabstätte,
  - § 3 Absatz 1 - 3 mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte,
  - § 3 Absatz 4 mit der Belegung der Familiengrabstätte,
  - § 4 mit dem Verbringen der Leiche in das Leichenhaus,
  - § 5 Absatz 1 mit der Inanspruchnahme der Leistung,
  - § 5 Absatz 2 mit dem Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Für das Entstehen der Gebührenschuld für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühr erteilt die Gemeinde einen Gebührenbescheid, die Gebühren werden jährlich eingehoben.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 08.03.1982 und vom 24.04.1980 außer Kraft.

### **Enthaltene Änderungen**

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17.10.2001
2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 20.12.2004
3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.09.2008
4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2011
5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 30.10.2018